

### Beihilfefähigkeit von Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)

#### nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO

Die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe muss ärztlich verordnet sein.

Danach entstandene Aufwendungen für die Ersatz- oder Folgebeschaffung einer Brille - mit Ausnahme einer Prismenbrille - oder Kontaktlinsen sind dann ohne weitere ärztliche Verordnung beihilfefähig; die Refraktionsbestimmung (Sehschärfenbestimmung) kann durch einen Optiker vorgenommen werden (beihilfefähige Kosten hierfür bis zu 13,00 €).

Veränderungen gegenüber der ursprünglich verordneten Brillenausführung - wie z.B. Tönung - bedürfen immer einer ärztlichen Verordnung.

**Ersatzbeschaffung von Sehhilfen** (2 Brillengläser/Kontaktlinsen) sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erst ab einer Änderung der Sehschärfe um **mindestens 0,5 Dioptrien** beihilfefähig.

Im Übrigen sind die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung weicher Kontaktlinsen bei gleich bleibender Sehschärfe nach Ablauf von 2 Jahren, von Brillengläsern 4 Jahre nach der Erstbeschaffung bis zu einem Betrag von 100 € (je Kontaktlinse) bzw. 150 € (je Brillenglas) beihilfefähig.

Im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit sind die Gläser unabhängig von der Qualität und der Größe in voller Höhe beihilfefähig.

Mehraufwendungen für die **Entspiegelung** von Brillen sind jedoch nur bei höherbrechenden (hochbrechenden) Gläsern ab 6 Dioptrien beihilfefähig. Mehraufwendungen für die **Härtung** von Brillengläsern sind nicht beihilfefähig.

Kosten für **das Einschleifen der Gläser** (Anpassen an das Brillengestell) sind bis zu 11,00 € je Glas beihilfefähig.

Werden eine **Nahbrille** und eine **Fernbrille** benötigt, so können zu den Kosten beider Brillen Beihilfen gezahlt werden; **daneben** ist jedoch eine Beihilfe zur einer **Bifokalbrille**, einer **Trifokalbrille** oder einer Brille mit **Gleitsichtgläsern** ausgeschlossen.

Besitzt jemand eine der vorgenannten Brillen oder ist eine solche indiziert, ist eine Beihilfe zu einer zusätzlich Nahbrille und / oder Fernbrille nicht möglich.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für eine Brillenfassung (einschließlich Reparatur), für Brillenetuis sowie für Beiträge zu einer Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Brillen und Kontaktlinsen.

**Sportbrillen** sind nur bei Schülern, die diese Brillen während des Schulsports tragen müssen, beihilfefähig.

**Getönte Gläser** (Lichtschutzgläser) - mit oder ohne optische Wirkung - sind in folgenden Fällen medizinisch indiziert:

1. bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
2. bei krankhaften andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
3. bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z.B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
4. bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
5. bei Ziliarneuralgie,

6. bei blendungsbedingten entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
7. bei totaler Farbenblindheit,
8. bei Albinismus (angeborener Pigmentmangel, Fehlen von Farbstoff in den Augen),
9. bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
10. bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
11. bei Gläsern ab + 10,0 Dioptrien,
12. im Rahmen einer Fotochemotherapie (z.B. bei Psoriasis-erkrankten, wenn die Brille für eine begrenzte Zeit nach der jeweiligen Behandlung zum Schutz vor fotochemischen Reaktionen getragen werden muss),
13. nach einer Staroperation, wenn infolge Dezentrierung einer implantierten Linse oder infolge der Ausbildung eines Nachstars der hinteren Linsenkapsel Blendungserscheinungen auftreten.

Mehraufwendungen für **phototrope Gläser** (z.B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser, Coasmaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie sowie bei totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig.

Aufwendungen für handelsübliche **Sonnenbrillen** sind nicht beihilfefähig.

**Haftschalen** (Kontaktlinsen, Gleitsichtkontaktlinsen) für Augen können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine Korrektur des Sehfehlers durch eine Brille nicht oder nicht ausreichend erreicht werden kann.

Haftschalen sind in folgenden Fällen beihilfefähig:

- bei Weit- und Kurzsichtigkeit ab 8 Dioptrien,
- bei irregulärem Astigmatismus (Verhinderung der Lichtstrahlenvereinigung durch Hornhautverkrümmung), Astigmatismus rectus und inversus ab 3 Dioptrien (keine gemeinschaftliche Brennpunktvereinigung der Strahlen), Astigmatismus obliquus ab 2 Dioptrien,
- bei Keratokonus (Verbrauchung der Hornhaut nach Entzündung),
- bei Aphakie (Linsenlosigkeit, z.B. nach Verletzung oder Operation),
- bei Aniseikonie (ungleiche Netzhautbildgröße bei gleicher oder wenig differenter Refraktion),
- bei Anisometropie ab 2 Dioptrien (ungleiche Brechkraft beider Augen),
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender 2 von 3 Hornhautverletzung oder bei Einsatz eines Medikamententrägers,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- bei druckempfindlicher Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Nicht beihilfefähig sind Mehrkosten für Haftschalen in farbiger Ausführung, die dazu verwendet werden, die körpereigene Farbe der Regenbogenhaut des Auges zu verändern.

Aufwendungen für **Kurzzeitlinsen** sind nur nach ausführlicher augenärztlicher Begründung beihilfefähig bei:

- Verwendung als Verbandlinse oder Medikamententräger, sofern mit anderen therapeutischen Systemen (Salben, Tropfen, operativer Eingriff) das Krankheitsbild nicht befriedigend therapiert werden kann, z.B. bei Hornhautulkus, Keratitis bullosa, Keratitis metaherpetica, chronisch rezidivierenden Erosio, okulärer Pemphigus, lamellierende Hornhautverletzung, Perforatio bulbi, Keratoplastik, trockenes Auge der Gradation III/IV, Zustand nach Verbrennung, Verätzung, Ektropium, Entropium, Symblepharonbildung und Lidschlussinsuffizienz verschiedenster Genese,
- Brechungsfehlern, die progressiv sind und daher im Jahr mehrfach eine neue entsprechend stärkere Kontaktlinse erfordern würden (z.B. bei progressiven Myopie des Kindes),
- Kindern mit häufigem Linsenverlust.

Werden Kontaktlinsen angeschafft, obwohl eine Brille als ausreichende Sehhilfe anzusehen ist, so sind die Kosten in Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei Beschaffung einer Brille beihilfefähig wären.

Bei Kontaktlinsen, die ausschließlich durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden, ist eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.

Kosten für die Implantation von Haftschalen sind wegen fehlender wissenschaftlicher Anerkennung nicht beihilfefähig.

**Pflege- und Reinigungsmittel für Haftschalen** sind von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

Beihilfefähig ist jedoch die Benetzungsflüssigkeit für solche Haftschalen, die beihilfenrechtlich als notwendig angesehen werden, soweit die Aufwendungen 100 im Kalenderjahr übersteigen.

**Hinweis für beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind:**

Eine Beihilfe zu Sehhilfen ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Krankenkasse hierzu keine Leistung erbringt.